

- Prüfungsamt Jura -

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift der Geschäftsstelle: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn (pers. Sprechzeit: Di+Do 11-12 Uhr), Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de, Internet: www.jura.uni-bonn.de Tel.: +49 (0)228) 73-7999.
Telefonzeiten: Mo, Mi, Fr 10 bis 12 Uhr, Di + Do 12 bis 13 Uhr

Informationen zu Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung an der Universität Bonn (SPB-PO 2023)

Das Studium der Rechtswissenschaft schließt mit der ersten juristischen Prüfung ab. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, welche 70% zählt und von den staatlichen Justizprüfungsämtern abgenommen wird, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die 30 % zählt und an der Universität zu absolvieren ist, vgl. § 2 Abs. 1 JAG NRW und § 29 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung¹ geregelt.

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2023 gilt für:

- alle Studierenden, die im SoSe 2023 oder später erstmalig die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen,
- Studienortwechsler*innen, die ab SoSe 2023 mit nicht abgeschlossenem bzw. noch nicht begonnenem Schwerpunktbereichsstudium nach Bonn wechseln,
- alle Studierenden, die bereits zum Schwerpunktbereichsstudium gemäß SPB-PO 2015 zugelassen sind und bis SoSe 2024 einen freiwilligen Wechsel in die SPB-PO 2023 beantragen oder ab WS 24/25 von Amts wegen in die SPB-PO 2023 überführt werden; wenn im WS 24/25 nur noch die Seminarleistung aussteht, kann für das WS 24/25 noch letztmalig (auf Antrag) nach SPB-PO 2015 das SPB-Studium abgeschlossen werden.

Seit SoSe 2023 erfolgen Neuzulassungen nur noch nach den Regularien der SPB-PO 2023. Eine Neuzulassung nach der SPB-PO 2015 ist nicht mehr möglich!

Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend während des Hauptstudiums absolviert. Ziel ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem selbst gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft zu vermitteln. Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob die zu prüfende Person das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 JAG NRW). An der Universität Bonn stehen 12 Schwerpunktbereiche zur Auswahl.

I. Das Schwerpunktbereichsstudium

Im Vergleich zu anderen Studiengängen ist das Studium der Rechtswissenschaft wenig „verschult“, so dass die Studierenden den Verlauf ihres Studiums grundsätzlich eigenverantwortlich gestalten können. Um den Studierenden aber bei einem sachgerechten und folgerichtigen Aufbau ihres Studiums eine Hilfestellung zu geben, hat der rechtswissenschaftliche Fachbereich im Rah-

¹Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft (**im Folgenden: SPB-PO 2023**); sämtliche Rechtsgrundlagen sind über die Homepage des juristischen Fachbereichs verfügbar: www.jura.uni-bonn.de → Studium → Rechtsgrundlagen.

men der Studienordnung² einen Studienplan (Anhang I zur Studienordnung) erarbeitet, der eine fachwissenschaftlich und didaktisch sinnvolle Empfehlung darstellt. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag, der den Anforderungen des Juristenausbildungsgesetzes NRW Rechnung trägt und aus dem hervorgeht, welche Lehrveranstaltungen den Studierenden für das jeweilige Semester empfohlen werden. Danach ist die Absolvierung der *Klausuren* der Schwerpunktbereichsprüfung zwischen dem 5. Semester und dem 7. Semester empfohlen, wenn das Maximum von 6 Klausuren ausgeschöpft werden soll: 2 Schwerpunktbereichsklausuren im 5. Fachsemester, 3 Schwerpunktbereichsklausuren im 6. Fachsemester und die letzte Schwerpunktbereichsklausur im 7. Fachsemester. Minimum sind 3 Abschlussklausuren, die jeweils zwei Semesterwochenstunden aus den Veranstaltungen im Schwerpunktbereich zugeordnet sind (= 6 SWS), davon mindestens 2 aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich. Es besteht die Möglichkeit, weitere Abschlussklausuren (insgesamt maximal sechs, davon höchstens vier aus dem Kernbereich) in anderen Fächern (aus dem Veranstaltungskatalog des gewählten Schwerpunktbereichs) nach Wahl zu schreiben.

Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium setzt ein **erfolgreiches Grundstudium mit bestandener Zwischenprüfung** voraus.

Bei der Wahl der spezialisierten Vorlesung bzw. SPB-Klausur ist zu berücksichtigen, dass es je nach Themenbereich sinnvoll sein kann, vorher die Fortgeschrittenen-Übung und/oder weitere Pflichtvorlesungen besucht zu haben. Die häusliche (Seminar-)Arbeit ist als Vorhausarbeit für das 7. Semester vorgesehen. Die der Seminararbeit zugehörige Seminarveranstaltung ist dann im 7. Semester zu besuchen.

- ☞ Eine zwingende zeitliche Begrenzung der Schwerpunktbereichsprüfung sieht die SPB-PO 2023 nicht vor. Weder müssen die Teilprüfungen ab der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abgelegt werden, noch ist eine Begrenzung des Studiums auf eine bestimmte Fachsemesterzahl vorgesehen.

Es ist möglich, die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschließen.

- ☞ Bei einer Entscheidung zur Abweichung vom Regelstudienverlauf hat jedoch jede/r Studierende bei der Planung selbst Sorge dafür zu tragen, dass es nicht zu einer Kollision von Prüfungsterminen des Schwerpunktbereichsstudiums und der staatlichen Pflichtfachprüfung kommt.
- ☞ In anderen Bundesländern sind abweichende Regelungen möglich. Hierüber müssen Sie sich selbstständig informieren, sofern Sie den staatlichen Teil der Abschlussprüfung nicht in NRW absolvieren möchten.

Die wählbaren Veranstaltungen/Vorlesungen der Schwerpunktbereiche I bis XII sind dem **Anhang II der Studienordnung** zu entnehmen. Die Inhalte der Schwerpunktbereiche können durch Beschluss des Fachbereichs erweitert oder verändert werden. Der Anhang II der Studienordnung kann deshalb Änderungen unterliegen. Bitte beachten Sie daher immer die unter www.jura.uni-bonn.de unter „Studium → Rechtsgrundlagen“ abrufbare aktuelle Lesefassung des Anhangs II der Studienordnung.

Folgende Schwerpunktbereiche werden an der Universität Bonn angeboten:

- I. Grundlagen**
- II. Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen**
- III. Familien- und Erbrecht**
- IV. Unternehmens- und Kapitalmarktrecht**
- V. Unternehmen, Steuern und Bilanzen**
- VI. Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Datenrecht**
- VII. Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung**

² Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Folgenden StO 2023).

- VIII. Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht
- IX. Deutsches und europäisches Verfassungsrecht
- X. Öffentliches Recht der Nachhaltigkeit
- XI. Recht der internationalen Beziehungen
- XII. Kriminalwissenschaften

Die Wahl eines Schwerpunktbereiches sollte insbesondere nach persönlicher Neigung und Interessen, aber ggf. auch nach künftigen Berufsvorstellungen getroffen werden.

Die Koordinatoren*Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche sind:

SPB I: Herr Prof. Dr. Schmoeckel
 SPB II: Herr Prof. Dr. Weller / Herr Prof. Dr. Brinkmann
 SPB III: Frau Prof. Dr. Dethloff
 SPB IV: Herr Prof. Dr. Scheuch
 SPB V: Herr Prof. Dr. Hüttemann
 SPB VI: Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider/Herr Prof. Dr. Zimmer
 SPB VII: Herr Prof. Dr. Waltermann
 SPB VIII: Frau Prof. Dr. Gössl/Frau Prof. Dr. Häcker
 SPB IX: Herr Prof. Dr. Sauer
 SPB X: Herr Prof. Dr. Durner
 SPB XI: Herr Prof. Dr. Talmon
 SPB XII: Herr Prof. Dr. Verrel

Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über **vierzehn Semesterwochenstunden (14 SWS)** zu erstrecken, wobei hiervon 12 SWS auf Vorlesungen aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich entfallen. 2 SWS sind für ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich vorgesehen.

In allen Schwerpunktbereichen sind mindestens zwei Fächer aus dem für den jeweiligen Schwerpunktbereich festgelegten Kernbereich zu wählen; insgesamt dürfen bis maximal vier Kernfächer mit einer Klausur abgeschlossen werden. Die übrigen Veranstaltungen können bzw. müssen (wenn bereits vier Kernfächer abgedeckt sind und 6 Klausuren geschrieben werden sollen) aus dem Wahlbereich stammen.. Die Wahlmöglichkeiten sind auf die im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität angebotenen Veranstaltungen begrenzt.

Das Vorlesungsangebot ist in allen Schwerpunktbereichen so ausgerichtet, dass die spezialisierten Schwerpunktbereichsklausuren innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.

☞ **Dies bedeutet zugleich, dass nicht in jedem Semester alle Veranstaltungen angeboten werden; dies muss insbesondere bei einer Unterbrechung des Schwerpunktbereichsstudiums (etwa durch ein Auslandssemester) berücksichtigt werden.**

II. Die Schwerpunktbereichsprüfung

Die studienbegleitende Schwerpunktbereichsprüfung besteht an der Universität Bonn aus folgenden **Teilprüfungen** (vgl. § 6 Abs. 1 SPB-PO 2023):

- **3 Abschlussklausuren**, die jeweils zwei Semesterwochenstunden aus den Veranstaltungen im Schwerpunktbereich zugeordnet sind (=6 SWS), davon mindestens 2 aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich. Es besteht die Möglichkeit, weitere Abschlussklausuren (insgesamt maximal sechs, davon höchstens vier aus dem Kernbereich) in anderen Fächern nach Wahl zu schreiben.
- einer **häuslichen Seminararbeit** in dem gewählten Schwerpunktbereich

und

- einer **mündlichen Leistung** im Rahmen des Seminars (Vortrag und Diskussion).

Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung geht zu 30 % in die Gesamtnote des Studienabschlusses ein, § 29 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.

III. Das Prüfungsverfahren

Nach den Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2023 setzt die Teilnahme am Prüfungsverfahren Folgendes voraus:

1. für die Studierenden, die noch nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind: eine vorherige einmalige Beantragung der **Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung in Papierform / als pdf per e-mail zu Beginn des Semesters, in dem die erste Teilprüfung erbracht werden soll** .

→ Wer bereits zum Schwerpunktbereichsstudium nach der SPB-PO 2015 (oder früheren SPB-POs) zugelassen ist, aber freiwillig in die SPB-PO 2023 wechseln möchte, stellt innerhalb der Zulassungsfrist einen Wechselantrag.
2. für alle Studierenden im Schwerpunktbereich: eine **Anmeldung (in einem späteren gesonderten Meldezeitraum) über das Online-Portal BASIS (basis.uni-bonn.de)** zur jeweiligen Teilprüfung.

☞ **Bitte beachten Sie hierzu für das Sommersemester 2024 folgende Fristen:**

Die **ZULASSUNG** zum Schwerpunktbereichsstudium **sowie ein freiwilliger Wechsel** der bereits zugelassenen zu prüfenden Personen von der SPB-PO 2015 in die SPB-PO 2023 ist von

Dienstag, 09. April 2024 bis Dienstag, 30. April 2024, 24 Uhr

in Papierform per Post / Einwurf in das Postfach des Prüfungsamts Jura im Juridicum oder als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de zu beantragen.

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind möglich von

Dienstag, 25. Juni 2024 bis Dienstag, 09. Juli 2024, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)
über basis.uni-bonn.de

Nach Ablauf der Fristen eingehende An- und Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist)!

Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Referendariatsbewerbung sowie die Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

1. Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

a) Für Studierende, die noch nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind oder freiwillig in die SPB-PO 2023 wechseln möchten, gilt:

Die erstmalige Beantragung der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt **per Einsendung des Zulassungsantrags im SoSe 2024 in Papierform per Post / Einwurf in das Postfach**

Nr. 37 des Prüfungsamts Jura im Juridicum oder als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an

zulassung@jura.uni-bonn.de

Entsprechendes gilt für diejenigen, die freiwillig von der SPB-PO 2015 in die SPB-PO 2023 wechseln möchten. Statt eines Zulassungsantrags ist ein Wechselantrag zu stellen.

Die Formulare sind auf der Homepage des Prüfungsamts Jura ab Fristbeginn unter folgendem Link abrufbar: **Formular:** www.jura.uni-bonn.de → **Organisation** → **Prüfungsamt** → **Formular Center**

Bei Einsendung **per Post** an die Postanschrift des Prüfungsamts Jura gilt zur Fristwahrung der Poststempel des letzten Tages der Frist.

Zulassung unter Vorbehalt (Klausurzulassung):

Die Zulassung ist – soweit dem einmaligen Zulassungsantrag nicht der Nachweis über das Bestehen je einer Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) in den Fortgeschrittenen-Übungen sowie je einer Klausur aus dem Fächerkatalog der Grundlagenfächer des Grund- und Hauptstudiums (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 SPB-PO 2023) beigefügt ist – zunächst auf die Teilnahme an Abschlussklausuren beschränkt (Klausurzulassung).

Zugelassen werden kann nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ☞ Immatrikulation: Voraussetzung ist die Immatrikulation an der Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) während der Semester, in denen der Zulassungsantrag gestellt wird und die Prüfungen (studienbegleitend) abgelegt werden.
- ☞ Zwischenprüfung: Diese muss im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden sein. Zum Nachweis der bestandenen **Zwischenprüfung** ist ein Zwischenprüfungszeugnis der anderen Fakultät beizufügen (eingescannte Version per pdf oder einfache Kopie genügt). Studierende, die die Zwischenprüfung an der Universität Bonn absolviert haben, müssen keinen Nachweis beifügen.
- ☞ Die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- u. Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Prüfung oder das Erste Staatsexamen wurden bisher **nicht endgültig nicht bestanden.**
- ☞ Es besteht kein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fort.
- ☞ Die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft wurde nicht bereits an einer anderen Hochschule bestanden/abgeschlossen.

Zulassung ohne Vorbehalt (Seminarzulassung):

Die Seminarleistung kann nur ablegen, wer bereits

- in den Fortgeschrittenen-Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht)

und

- je eine Klausur aus dem Fächerkatalog der Grundlagenfächer des Grund- und Hauptstudiums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 SPB-PO 2023 erfolgreich abgelegt hat.

Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums sind:

1. Allgemeine Staatslehre
2. Deutsche Rechtsgeschichte
3. Rechtsökonomie
4. Römische Rechtsgeschichte
5. Verfassungsgeschichte der Neuzeit

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums angekündigt werden.

Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1. Methodenlehre
2. Rechtsphilosophie
3. Rechtstheorie
4. Rechtssoziologie
5. Römisches Sachenrecht
6. Römisches Schuldrecht
7. Geschichte des Kirchenrechts (kanonisches Recht)
8. Kirchenrecht
9. Staatskirchenrecht

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums angekündigt werden.

- ☞ Klausuren der Übungen für Fortgeschrittene und der Grundlagenfächer: In den Übungen muss je eine Klausur zum Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angefertigt worden sein, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Beide Grundlagenfachklausuren müssen ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Es ist eine Grundlagenfachleistung aus dem Fächerkatalog des Grundstudiums und eine aus demjenigen des Hauptstudiums zu erbringen.
- ☞ Wenn die Grundlagenklausur(en) in Bonn bereits in BASIS elektronisch registriert sind oder zukünftig über BASIS elektronisch angemeldet werden, ist kein Nachweis erforderlich! Ansonsten (z.B. bei Studienortwechsler*innen) bitte Leistungsnachweis (ggf. zusammen mit den Übungsscheinen) online als einheitliches PDF Dokument dem Antrag beifügen.
- ☞ Studierende, die die Leistungsnachweise zu den Fortgeschrittenen-Übungen und den beiden bestandenen Grundlagenfachleistungen erfolgreich absolviert und im Fall der Übungen auch beim Prüfungsamt nachgewiesen haben, erhalten einen **Bescheid über die Seminarzulassung. Dieser ist bei der Anmeldung zur häuslichen Seminararbeit/Themenausgabe dem seminarveranstaltenden Lehrstuhl vorzulegen.**

Soweit die Fortgeschrittenen-Übungen noch nicht vollständig erfolgreich absolviert bzw. beide Grundlagenscheine noch nicht erworben wurden, besteht noch keine Berechtigung zur Seminar Teilnahme bzw. individuellem Themenerhalt. In diesem Fall sind die Leistungsnachweise spätestens bis zur **Anmeldung der häuslichen Seminararbeit beim Prüfungsamt Jura zum Erhalt des Seminarzulassungsbescheides nachzureichen**. Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens reichen Sie in diesem Fall bitte **alle** ausstehenden Übungsscheine gesammelt nach (Einsendung dieser Leistungsnachweise gebündelt in einem einheitlichen pdf-Dokument per e-mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de oder zulassung@jura.uni-bonn.de).

b) Ergänzende Informationen für Studienortwechsler*innen, die mit begonnener, nicht abgeschlossener Schwerpunktbereichsprüfung nach Bonn wechseln

Studienortwechsler*innen haben dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Heimatfakultät beizufügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung oder eine vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistung im Studiengang Rechtswissenschaft dort nicht bereits endgültig nicht bestanden

wurde und ein Prüfungsanspruch noch besteht (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Wechslerbescheinigung**).

Formular:

www.jura.uni-bonn.de → Organisation → Prüfungsamt → Formular Center

An der vormaligen Fakultät erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die Bonner Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechen, können auf Antrag unter Zuordnung zu dem jeweils einschlägigen Bonner Schwerpunktbereich angerechnet werden. In Betracht kommt die Ersetzung von SPB-Klausuren. Die Bonner Seminarleistung kann nicht durch eine fremde Leistung ersetzt werden, sondern muss zwingend an der Universität Bonn erbracht werden. Zur Durchführung der Anrechnung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag ein Anrechnungsantrag einzureichen.

Bei Studienortwechsler*innen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in Papierform einzureichen:

- **Zwischenprüfungszeugnis** (pdf-scan oder einfache Kopie genügt)
- eine Bescheinigung der Heimatfakultät, dass dort noch ein Prüfungsanspruch besteht (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**),
- im Fall eines **Anrechnungsantrages**: Leistungsnachweis / Leistungsaufstellung/Transcript of Records
- Immatrikulationsnachweise der Heimatuniversität für die jeweiligen Semester, in denen Prüfungen abgelegt wurden, sowie
- ggf. (auf gesonderte Anfrage des Prüfungsamtes) die jeweils anwendbaren **Studien- und Prüfungsordnungen** der Heimatfakultät und **Vorlesungsgliederungen bzw. Kursbeschreibungen** der belegten Veranstaltungen.
- im Fall eines **Anrechnungsverzichts**: Verzichtserklärung.

Sollte das Schwerpunktbereichsstudium an der vorherigen Universität bereits vollständig absolviert und bestanden sein, so kann eine Zulassung an der Universität Bonn nicht (mehr) erfolgen. Gleiches gilt, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Es besteht in diesen Fällen kein Prüfungsanspruch (mehr) an der Universität Bonn.

Sollte ein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Universität trotz Exmatrikulation fortbestehen, was insbesondere in Bayern oft der Fall ist, so ist eine Bescheinigung über die Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses an die Universität Bonn erforderlich.

2. Anmeldung zu Teilprüfungen

a) Klausuren

Die Anmeldung für die Abschlussklausuren des Schwerpunktbereiches am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt während der hierfür vorgesehenen Meldefrist über ein **elektronisches Anmeldeverfahren über das Online-Portal BASIS**.

Für das Sommersemester 2024 gilt folgende Frist:

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind möglich vom

Dienstag, 25. Juni 2024 bis Dienstag, 09. Juli 2024, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)

- ☞ Alle Studierenden, die zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, müssen sich mit ihrer **Uni-Benutzerkennung (Uni-ID)** über das unter „basis.uni-bonn.de“ zugängliche elektronische Prüfungskonto zu den entsprechenden Prüfungsleistungen während der vorgegebenen Frist anmelden.

- ☞ **Nach Ablauf der Frist eingehende An- und Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!** Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Referendariatsbewerbung entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.
- ☞ **Ohne gültige Anmeldung abgelegte Teilprüfungen gelten als nicht erbracht.**
- ☞ Ab dem Ende der Anmeldefrist (24:00 Uhr des letzten Tages der Frist) gelten die Anmeldungen in der unter „basis.uni-bonn.de“ unter der Funktion Notenansicht einsehbaren Form verbindlich (**Ausschlussfrist**)! Bitte beachten Sie insofern, dass auch die Abmeldung von Prüfungsanmeldungen (zu Teilleistungen) nur innerhalb der Meldefrist (Fristende beachten!) möglich ist.

Da die elektronische Meldung zu den Teilprüfungen nur mit einer gültigen Uni-ID möglich ist, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre zusammen mit den Semesterunterlagen übersandte Uni-ID weiterhin Gültigkeit hat. Nähere Informationen zu der Uni-ID finden Sie unter www.hrz.uni-bonn.de. Bitte wenden Sie sich auch im Fall technischer Probleme an das Hochschulrechenzentrum.

Kontrollpflicht der Teilnehmenden

Alle Studierenden, die am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich an Klausuren des Schwerpunktbereiches teilnehmen, sind verpflichtet, die sie betreffenden Melde- und Rücktrittsdaten unverzüglich nach der Prüfungsanmeldung bzw. dem Rücktritt unter „basis.uni-bonn.de“ über die Funktion „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ zu überprüfen.

Eventuelle Unstimmigkeiten sind ebenfalls unverzüglich (aber jedenfalls noch innerhalb der Anmeldefrist) beim Prüfungsamt per E-Mail unter pruefungsamt@jura.uni-bonn.de zu rügen!

Zum **Nachweis der erfolgreichen Anmeldung** sind Sie verpflichtet, nach jeder Sitzung die pdf-Datei unter „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ auszudrucken! Zum **Nachweis einer Abmeldung** ist unmittelbar nach Vornahme der Abmeldung die pdf-Datei unter „Notenspiegel“ auszudrucken.

b) Die häusliche Seminararbeit

Die Bewerbung für einen Seminarplatz erfolgt über das zentrale Platzvergabe-System unter: <https://seminarvergabe.jura.uni-bonn.de/Startseite.php>

Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise auf der Homepage:

<https://www.jura.uni-bonn.de/aktuelles/seminarankuendigungen-1>

Die verbindliche Anmeldung zu einer **Seminararbeit** im prüfungsrechtlichen Sinne erfolgt schriftlich bei **Erhalt des Themas bei dem*der Veranstalter*in** des Seminars, der*die die Meldung an das Prüfungsamt Jura weiterleitet. Ein Themenerhalt ohne vorherige Seminarzulassung durch das Prüfungsamt ist nicht zulässig! **Bitte beachten Sie insofern:**

- ☞ Studierende, die die Leistungsnachweise zu den Fortgeschrittenen-Übungen beim Prüfungsamt nachgewiesen und die beiden erforderlichen Grundlagenfächer bestanden haben, erhalten einen **Bescheid über die Seminarzulassung. Dieser ist spätestens bei Themenerhalt der häuslichen Seminararbeit dem*der Veranstalter*in vorzulegen.**
- ☞ Die Aufgabenstellung wird von dem*der Seminarveranstalter*in zugeteilt. Es besteht diesbezüglich kein Wahlrecht.
- ☞ Die Meldung erfolgt gleichzeitig mit der Vergabe des Themas, sodass **nach Zuteilung einer Aufgabe eine Abmeldung nicht mehr möglich ist.**

3. Durchführung der Klausuren

Die Prüfungstermine werden in den jeweiligen Veranstaltungen angekündigt und im Internet unter

www.jura.uni-bonn.de → Organisation → Prüfungsamt → Klausurtermine

veröffentlicht.

Die Semesterabschlussklausuren finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit und in den ersten 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt (inklusive Samstage); ggf. werden (je nach Anzahl der Klausuren) auch die ersten Tage der 3. Woche der vorlesungsfreien Woche miteingeplant.

Bei Präsenzklausuren findet grundsätzlich eine Einlasskontrolle anhand der Anmeldelisten statt.

Es ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen!

- ☞ Die verwendeten **Gesetzestexte** dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder selbstklebende Zettel ist nicht gestattet. Verstöße können als Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung gewertet werden. Es liegt in der Verantwortung der zu prüfenden Person, entsprechende Gesetzestexte mitzubringen. Seitens der Universität können eventuell fehlende Gesetzestexte nicht zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ Sonstige **unzulässige Hilfsmittel** (z. B. "Spickzettel", Schemata, Register) dürfen weder benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden (schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich sanktioniert werden).
- ☞ **Mobiltelefon, Smartwatches** u.ä. sind unzulässige Hilfsmittel. Bei Klausuren dürfen die Plätze nur mit den zulässigen Hilfsmitteln eingenommen werden. Das Beisichführen von eingeschalteten Mobiltelefonen und Smartwatches am Platz ist daher nicht gestattet. Dies gilt auch für die Mitnahme bei Toilettengängen. Betriebsbereite Mobiltelefone und Smartwatches – am Platz oder bei Toilettengängen - können als Täuschungsversuch gewertet werden. Mobiltelefone und Smartwatches müssen daher ausgeschaltet sein und dürfen bei der Klausur nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Ein Täuschungsversuchsverdacht kann dadurch von vornherein abgewendet werden, dass diese elektrischen Geräte nicht mit in den Klausorraum genommen werden oder der Klausuraufsicht bis zum Ende der Klausur überlassen bzw. die Tasche mit den ausgeschalteten Geräten vorne im Hörsaal abgelegt werden.

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren beträgt **120 Minuten.**

4. Durchführung der häuslichen Seminararbeit

Die Bearbeitungszeit für alle Seminararbeiten im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung beträgt sechs Wochen.

- ☞ Die Bearbeitungszeit muss in der **vorlesungsfreien Zeit** liegen. Die Bearbeitungszeit kann im Einvernehmen mit dem*der Aufgabensteller*in nur dann teilweise in die Vorlesungszeit hineinreichen, wenn sich dies in die Organisation des Seminars einfügt und bereits mindestens drei Abschlussklausuren, davon wenigstens zwei aus dem Kernbereich sowie eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich (§ 6 Absatz 3 Satz 3 SPB- PO 2023) abgelegt wurden.
- ☞ Die jeweilige Aufgabe wird von dem*der Aufgabensteller*in zugeteilt. Den Zeitpunkt der Ausgabe der Themen sowie den Umfang der Arbeit bestimmt der*die Aufgabensteller*in.
- ☞ In der Regel werden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu zwei Ausgabetermine vorgesehen.
- ☞ Mit Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die jeweilige Bearbeitungsfrist. Der*Die Aufgabensteller*in teilt dem Prüfungsamt den Fristbeginn durch Übermittlung des Anmeldeformulars mit.

5. Nachteilsausgleich

Bei körperlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ist ein Nachteilsausgleich möglich. Der Nachteilsausgleich kann z.B. in Schreibzeitverlängerungen der regulären Dauer der Bearbeitungszeit einer Klausur oder Hausarbeit bestehen. Daneben oder stattdessen ist bei Klausuren auch die Genehmigung der Nutzung besonderer Hilfsmittel (Computer, Leselupen, Spracherkennungssoftware o.ä.) und/oder die Anfertigung der Klausur in einem gesonderten Raum denkbar. Bitte stellen Sie als Betroffene*r einen entsprechenden (formlosen) Antrag mit Angabe von Namen und Matr.-Nr. unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Ihre konkrete Beeinträchtigung (Diagnose und/oder Angabe der Krankheitssymptomatik/Befunde) beim Prüfungsamt Jura zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren (Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung). Wird Ihnen der Nachteil erst bekannt, wenn Sie schon zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, stellen Sie den Antrag dann unverzüglich. Weniger als 14 Tage vor dem Klausurtermin gestellte Anträge können nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden.

Gründe bzw. der Umfang der Beeinträchtigung, aufgrund derer ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, werden jeweils individuell vom Prüfungsausschuss (oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Eilfällen) geprüft. Die Dauer einer eventuellen Schreibverlängerung hängt von der Schwere und dem Umfang Ihrer Beeinträchtigung ab. Es ist insofern hilfreich, wenn der/die behandelnde Facharzt*ärztin in der ärztlichen Bewertung zudem eine Einschätzung dazu abgibt, welche Dauer der Schreibverlängerung bei einer Klausur von 120 Minuten ggf. empfohlen wird. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt und erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen. Da eine Prüfungsanmeldung jedoch nicht in jedem Semester verpflichtend vorgesehen ist, bittet das Prüfungsamt bei bereits genehmigtem Nachteilsausgleich um einen Hinweis per Mail während der Prüfungsanmeldefrist, sobald feststeht, dass in dem jeweiligen Semester eine Klausur unter Nachteilsausgleichsbedingungen wahrgenommen werden soll.

6. Erkrankung während der Laufzeit der häuslichen Seminararbeit.

Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist die Erkrankung während der Laufzeit der häuslichen Seminararbeit. Die Laufzeit einer häuslichen Arbeit kann wegen akuter Krankheit um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig im Sinne einer Kulanzregelung verlängert werden. Bitte beantragen Sie die Fristverlängerung als Betroffene/r beim Prüfungsamt formlos (z.B. per Mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de) unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist und reichen ebenfalls unverzüglich einen entsprechenden Nachweis ein, der Angaben (Diagnose und oder Angabe der Krankheitssymptomatik) enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind.

7. Prüfungsrücktritt

Nimmt eine zu prüfende Person trotz Meldung zu einer Abschlussklausur an dieser nicht teil oder reicht die Seminararbeit nicht in der dafür bestimmten Abgabefrist ein oder erscheint zum Seminarvortrag nicht, so gilt die Prüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, es wird einem Antrag auf entschuldigten Prüfungsrücktritt entsprochen.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes aus triftigem Grund (Entschuldigungsgrund) muss die zu prüfende Person:

- 1. den Rücktritt unverzüglich und eindeutig und unbedingt erklären** sowie rechtzeitig die förmliche Anerkennung eines triftigen Grundes beantragen und
- 2. unverzüglich den triftigen Grund für den Rücktritt darlegen** und alle notwendigen Nachweise des triftigen Grundes beibringen.

Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist es unerlässlich, dass die zu prüfende Person zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine ärztliche Fachperson konsultiert, ggf. ist der ärztliche Bereitschaftsdienst/Notfalldienst aufzusuchen.

- ☞ Um die Erklärung des Rücktritts und das Einholen eines Attestes zu erleichtern, stehen auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Stichwort „Prüfungsrücktritt“ entsprechende Formulare zur Verfügung.
- ☞ Durch die Nutzung der Formulare können Sie sicherstellen, dass die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthalten. Die Vorlage einer Bescheinigung, die Befundtatsachen und/oder eine Diagnose enthält, ist für den Prüfungsrücktritt (anders als im Fall eines Antrages auf Nachteilsausgleich oder zur Klärung der Einhaltung des Unverzüglichkeitskriteriums) nicht mehr notwendig. Zwingend erforderlich ist allerdings die Einreichung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) genügt jedoch nicht, da zwingend die „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigt werden muss.**

8. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Bei der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung wird die Wahl des Schwerpunktbereichs registriert. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs danach ist (nur) in folgenden Konstellationen möglich:

- a) Es wurden im gewählten Schwerpunktbereich noch keine Teilprüfungen erbracht, d.h. es ist lediglich die Zulassung beantragt worden und noch keine Anmeldung zu Teilprüfungen erfolgt.
- b) Es wurden im gewählten Schwerpunktbereich zwar bereits Teilprüfungen erbracht, diese sind jedoch aufgrund der Verzahnung der Schwerpunktbereiche auch in einem anderen Schwerpunktbereich anrechenbar (in dem Schwerpunktbereich, in den gewechselt werden soll).
- c) Der erste Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung wurde insgesamt nicht bestanden, dann kann der Wiederholungsversuch in einem anderen Schwerpunktbereich erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann ein Wechsel per Formular (siehe Homepage, Formularcenter) beantragt werden.

Davon zu unterscheiden ist der Wechsel von der SPB-PO 2015 in die SPB-PO 2023, für den während der Zulassungsfrist im Formularcenter auf der Homepage ein Wechselformular abrufbar ist. Bei Wechsel der Prüfungsordnung kann jeder der 12 Schwerpunktbereiche gewählt werden, selbst wenn bereits schwerpunktbereichsspezifische Leistungen abgelegt wurden. Wird ein Schwer-

punktbereich gewählt, in dessen Fächerkatalog bereits nach der SPB-PO 2015 erbrachte Leistungen als Kern- oder Wahlfach enthalten sind, werden diese von Amts wegen angerechnet. Das Seminar hingegen wird nur auf Antrag angerechnet – unter der Voraussetzung, dass es thematisch zum neu gewählten Schwerpunktbereich passt.

9. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Korrektur der Klausuren findet an einem einheitlichen offiziellen Termin (üblicherweise 30.09. für das Sommersemester und 31.03. für das Wintersemester) die offizielle Notenbekanntgabe statt.

- ☞ Die vor diesem Termin in dem universitätsweiten Online-Portal unter „basis.uni-bonn.de“ einsehbaren Noten sind noch nicht verbindlich und stellen keine Bekanntgabe i. S. d. Prüfungsordnung des hiesigen Fachbereichs dar; abweichende Regelungen gelten lediglich bei begründetem Vorkorrekturantrag und Remonstrationsverzicht.
- ☞ Die etwaige sukzessive Einsichtnahme-Möglichkeit in die Noten ist technisch nicht anders zu lösen und ist vom Prüfungsamt nicht zu beeinflussen. Ein Anspruch auf vorherige Bekanntgabe der noch nicht verbuchten Noten besteht aus diesem Grund nicht.
- ☞ Zudem ist eine vorherige Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bzw. eine Remonstration an den Lehrstühlen nicht möglich.

10. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bei dem / der Aufgabensteller*in

Die Einsichtnahme in die Klausuren erfolgt **beim Lehrstuhl des/der Dozenten*in**. Die Einsichtnahmetermine werden bei der Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt und/oder auf den Seiten der Lehrstühle bekannt gegeben.

Innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach dem offiziellen Notenbekanntgabetermin können **bei der prüfenden Person** schriftlich Einwände gegen die Bewertung erhoben werden (sog. Remonstration), vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 SPB-PO 2023.

11. Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung/ Leistungspunktesystem

Zum Zwecke der Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen sowie der Führung von Prüfungskonten wird jede bestandene Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet, vgl. § 7 S. 1 SPB-PO 2023.

Um die Gesamtnote zu ermitteln, um Prüfungsleistungen anzurechnen und um die Prüfungskonten zu führen, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet, vgl. § 7 SPB-PO 2023. Sind alle Teilprüfungen erbracht, entspricht dies 30 Leistungspunkten. Die schriftliche Seminarleistung wird mit **9**, die mündliche Seminarleistung mit **3** Leistungspunkten bewertet. Die Anzahl der durch eine bestandene Aufsichtsarbeit erworbenen Leistungspunkte richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung(en), deren Inhalte Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind. Im Regelfall einer Abschlussklausur zu einer **2 SWS** umfassenden Veranstaltung werden **3** Leistungspunkte erworben.

Bestehensregelung:

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist **bestanden**, wenn die zu prüfende Person

- drei Aufsichtsarbeiten (davon mindestens 2 aus dem Kernbereich) und die Seminarleistung erbracht hat,
- in der besten Aufsichtsarbeit in einem Kernfach mindestens 4,0 Punkte und
- mit allen erforderlichen Teilprüfungen (also den **3** Abschlussklausuren und der Seminarleistung) einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SPB-PO 2023.
 - ☞ Bei der Berechnung der Bestehensgrenze zählt die (sich aus der schriftlichen Ausarbeitung und dem Vortrag bzw. der Diskussion i. R. d. Seminars zusammenset-

zende) Seminarleistung vierfach (Seminarleistung zählt 40%), die zwei besten Kernbereichsklausuren sowie die dritte beste Klausur aus dem Kern- oder Wahlbereich doppelt, da jede Klausur 20% zählt. Es wird also die Summe der erreichten Punkte der relevanten Klausuren mit 2 multipliziert und sodann addiert mit der vierfachen Punktzahl der Seminarleistung. Diese Summe dividiert durch 10 muss mindestens die Durchschnittsnote 4,0 ergeben.

Beispiel zur Bestehensregelung:

Die schriftliche Seminarleistung wurde mit 3 Punkten bewertet, die mündliche mit 5 Punkten. In den zwei besten Kernbereichsklausuren wurden 5 und 4 Punkte erzielt, in der dritten besten Klausur waren es nur 3 Punkte.

- Die schriftliche Seminarleistung macht 7/8 der (gesamten) Seminarleistung aus, die mündliche 1/8. Die Punktzahl der (gesamten) Seminarleistung errechnet sich daher im Beispiel wie folgt: $(7 \times 3 + 1 \times 5) : 8 = 3,25$ Punkte
- Das Ergebnis der (gesamten) Seminarleistung ist mit dem Faktor 4 zu multiplizieren und zum gefundenen Ergebnis sodann die doppelte Punktzahl der zwei besten Kernbereichsklausuren sowie der dritten besten Klausur zu addieren. Im Beispiel also: $4 \times 3,25 + 5 \times 2 + 4 \times 2 + 3 \times 2 = 37$.
- Das Ergebnis ist durch 10 zu teilen: $37 : 10 = 3,7$.
- Im Beispiel wäre die Gesamtnote 3,7 und die Schwerpunktbereichsprüfung damit nicht bestanden, weil die Durchschnittsnote nicht mindestens 4,0 ist.

Gesamtnotenberechnung der Schwerpunktbereichsprüfung

- In die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fließen die 2 besten Kernbereichsklausuren, die beste dritte Klausur (aus Kern- oder Wahlbereich) sowie die schriftliche und mündliche Seminararbeit ein.
- Die Noten der zwei besten Kernbereichsklausuren sowie der dritten besten Klausur (aus Kern- oder Wahlbereich) gehen jeweils mit dem Faktor 0,2, jene der schriftlichen Seminarleistung mit dem Faktor 0,35 und jene der mündlichen Seminarleistung mit dem Faktor 0,05 in die Gesamtnote ein.

☞ Berechnung: Addieren Sie die Punkte der 2 besten Kernbereichsklausuren sowie der dritten besten Klausur aus dem Kern- oder Wahlbereich und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 0,2. Multiplizieren Sie die Punktzahl der schriftlichen Seminarleistung mit 0,35 und die Punktzahl der mündlichen Seminarleistung mit 0,05. Addieren Sie am Ende alle drei ermittelten Werte. Das Ergebnis ergibt die Gesamtnote. **Es ist auch möglich, dass Sie Ihre Gesamtnote wie im Beispiel zur Bestehensregelung (s. o.) berechnen, beide sind identisch.** Auf der Homepage des Fachbereiches finden Sie darüber hinaus einen [Notenrechner](#), der Ihnen die Berechnung erleichtert.

Beispiel zur Notenberechnung:

In den Kernbereichsklausuren sind 5 und 8 Punkte erzielt worden, in der dritten besten Klausur 10 Punkte. Die schriftliche Seminarleistung wurde mit 9 Punkten bewertet, die mündliche mit 12 Punkten.

$$\begin{aligned} \rightarrow & (5 + 8 + 10) \times 0,2 + 9 \times 0,35 + 12 \times 0,05 \\ & = 23 \times 0,2 + 3,15 + 0,6 \\ & = 4,6 + 3,15 + 0,6 \\ & = 8,35 \text{ Punkte} \end{aligned}$$

Die Gesamtnote beträgt im Beispiel 8,35 Punkte.

Übersicht:

In der folgenden Übersicht sind die Regelungen bzgl. des Bestehens und der Bildung der Gesamtnote nach der SPB-PO 2023 noch einmal zusammengefasst:

Zu absolvierende Teilprüfungen	Noten-Mindestanforderungen für das Bestehen der SP-Prüfung	Bildung der Gesamtnote
--------------------------------	--	------------------------

<p>3 Abschlussklausuren, davon mindestens 2 aus dem Kernbereich und eine dritte aus dem Kern- oder Wahlbereich</p> <p>(zu 3 Vorlesungen à 2 SWS)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten mit allen erforderlichen Teilprüfungen (also den 3 Abschlussklausuren, wobei jede 20% zählt, und der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung, die insgesamt 40% zählt) 	<p>2 beste Kernbereichsklausuren und dritte beste Klausur (aus Kern- oder Wahlbereich)</p> <p>mit dem Faktor 0,2</p>
<p style="text-align: center;">+</p>	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der besten Aufsichtsarbeit in einem Kernfach mindestens 4,0 Punkte 	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>1 häusliche Seminararbeit und mündliche Leistung (Seminarvortrag bzw. Diskussion) i. R. d. Seminars</p>		<p>häusliche Seminararbeit mit dem Faktor 0,35 und Seminarvortrag/Diskussion i. R. d. Seminars mit dem Faktor 0,05</p>

12. Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung:

Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung ist möglich, wenn diese in ihrer **Gesamtheit nicht bestanden ist, vgl. § 12 SPB-PO 2023**. Der Fall des Nichtbestehens tritt dann ein, wenn feststeht, dass ein Durchschnitt von 4,0 Punkten nicht erreicht wurde oder mit etwaigen noch offenen Prüfungsleistungen nicht mehr erreicht werden kann. Bevor diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt es nicht in der Hand der zu prüfenden Person, den ersten Versuch abzubrechen oder das Prüfungsverfahren für nicht bestanden zu erklären und mit dem Wiederholungsversuch zu beginnen.

- ☞ Über diese Wiederholungsmöglichkeit hinaus ist eine **Wiederholung einzelner Teilprüfungen nicht möglich**.

Im Falle des Nichtbestehens der Schwerpunktbereichsprüfung besteht die Wahl,

- **entweder** die bestandenen Klausuren in ihrer Gesamtheit und/oder die Seminarleistung (nur die schriftliche und mündliche zusammen) in den Wiederholungsversuch zu übertragen
 - **oder** auch die im ersten Versuch bestandenen Klausuren bzw. die ggf. bestandene Seminarleistung (nur die schriftliche und mündliche zusammen) im Wiederholungsversuch erneut zu schreiben.
- ☞ Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit in den Wiederholungsversuch übertragen werden, um ausschließlich die nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten zu wiederholen. Dabei darf der Gegenstand einer Wiederholungsklausur weder ganz noch teilweise mit demjenigen einer übertragenen Klausur identisch sein.
 - ☞ Die zu prüfende Person kann im Fall des Nichtbestehens entscheiden, ob sie eine bestandene Seminarleistung (nur schriftliche und mündliche zusammen) in den Wiederholungsversuch überträgt oder nicht.
 - ☞ Zudem besteht die Möglichkeit, den Wiederholungsversuch in einem anderen Schwerpunktbereich zu absolvieren.
 - ☞ Im Rahmen des Veranstaltungsangebotes ist es möglich, die im Wiederholungsversuch anzufertigenden Klausuren in anderen, dem Schwerpunktbereich zugehörigen Veranstaltungen als im ersten Versuch zu absolvieren.
 - ☞ Auch wenn bereits rechnerisch feststeht, dass der 1. Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit, den 1. Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung zunächst in seiner Gänze (maximal 6 Klausuren sowie die Seminarleistung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil) auszuschöpfen. Das bedeutet aber auch, dass in diesem Fall zunächst nicht mehr als die im 1. Versuch noch offenen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sollte der*die Studierende unmittelbar mit dem Wiederho-

lungsversuch beginnen wollen, so muss er*sie dies dem Prüfungsamt spätestens bei der Anmeldung der nächsten Klausuren, die für den Wiederholungsversuch gelten sollen, oder bei der Anmeldung des nächsten Seminars, durch einen formlosen Antrag mitteilen. **Bei unmittelbarem Beginn des Wiederholungsversuches verzichtet er*sie aber dann unter Umständen auf die Erbringung einzelner Abschlussklausuren und/oder der schriftlichen und/oder mündlichen Seminarleistung des 1. Versuchs.**

13. Anrechnung von Teilprüfungen

a. Gemäß § 10 Abs. 1 SPB-PO 2023 sind Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, auf Antrag unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. In Betracht kommt die Ersetzung von SPB-Klausuren. Die Bonner Seminarleistung kann nicht durch eine fremde Leistung ersetzt werden, sondern muss zwingend an der Universität Bonn erbracht werden.

Studienortwechsler*innen nach Bonn haben also die Wahl, ob sie einen Antrag auf Anrechnung stellen möchten oder auf die Anrechnung verzichten.

b. Sollten Sie Scheine für Ihren Schwerpunktbereich in Bonn **an einer anderen Universität als Zweithörer*in** erbringen wollen, so setzt dies voraus, dass die jeweilige Teilprüfung **vor Ablegung** beim Prüfungsamt in Bonn **verbindlich angemeldet** wurde. Dieser Anmeldung sollte eine „Vorabprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung durch das Prüfungsamt Jura vorausgehen. Bitte wenden Sie sich unbedingt rechtzeitig an das Prüfungsamt (pruefungsamt@jura.uni-bonn.de). Die Bonner Anmeldefrist gilt in diesen Fällen nicht.

c. An **ausländischen Fakultäten** erbrachte Klausuren können **auf Antrag** unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. In Betracht kommt die Ersetzung von SPB-Klausuren. Die Bonner Seminarleistung kann nicht durch eine fremde Leistung ersetzt werden, sondern muss zwingend an der Universität Bonn erbracht werden.

Die Anrechnung von an **ausländischen Fakultäten** (z.B. im Rahmen eines Erasmus-Austausches) erbrachten Prüfungsleistungen auf die Bonner Schwerpunktbereichsprüfung setzt jedoch **zwingend** voraus, dass die jeweilige **Teilprüfung – wie auch die Bonner Klausuren - vor Ablegung** beim Prüfungsamt Jura **verbindlich angemeldet** wurde. Die Bonner Anmeldefrist gilt in diesen Fällen nicht. **Die Anmeldeunterlagen müssen jedoch zwingend vor Ablegung der Prüfungsleistung in Bonn vorliegen.**

Dieser Anmeldung sollte eine „**Vorabprüfung**“ hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung durch das Prüfungsamt Jura vorausgehen, die **spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfung im Ausland beim Prüfungsamt beantragt werden muss.**

Anmeldeformulare finden Sie im Formularcenter des Prüfungsamtes.

14. Zeugnis

Sobald 3 Abschlussklausuren, davon mindestens 2 aus dem Kernbereich und eine 3. aus dem Kern- oder dem Wahlbereich sowie die Seminarleistung mit mündlicher Leistung im Rahmen des Seminars (Vortrag und Diskussion) abgelegt wurden und das Schwerpunktbereichsstudium rechnerisch bestanden ist, kann **auf Antrag**, der an das Prüfungsamt Jura zu richten ist, das SPB-Zeugnis ausgestellt werden.

- ☞ 3 Klausuren (davon 2 im Kernbereich) sind Pflicht, die Anmeldung aller 6 Klausuren ist für die Zeugniserteilung NICHT erforderlich (künftig also kein „Nullen“ mehr nötig, um auf die Anzahl von 6 Klausuren zu kommen).

Es steht alternativ trotz rechnerischen Bestehens frei, vor Beantragung der Zeugniserteilung noch weitere 3 Klausuren abzulegen; aus dem Kernbereich dürfen dabei insgesamt höchstens 4 Klausuren angemeldet werden.

Sollte vor Ablegung aller 6 möglichen Klausuren die Ausstellung des Zeugnisses beantragt werden, erlischt ein gegebenenfalls noch bestehender Prüfungsanspruch für die Ablegung weiterer Klausuren.

Der*die Dekan*in fertigt dann ein Zeugnis aus, welches die Gesamtnote sowie den Punktwert der für die Berechnung der Gesamtnote herangezogenen Teilprüfungen ausweist, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 SPB-PO 2023. Sie erhalten das Originalzeugnis für den Schwerpunktbereich nach ca. 7 - 10 Arbeitstagen per Post.

Bitte richten Sie den **Antrag auf Erstellung Ihres Schwerpunktbereichszeugnisses** per E-Mail an:

pruefungsamt@jura.uni-bonn.de

unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer.

Bei **Vorkorrektur** durch die prüfende Person und einer entsprechenden Meldung der Bewertung an das Prüfungsamt durch den Lehrstuhl kann auch bereits vor der offiziellen Notenbekanntgabe und Ablauf der Remonstrationsfrist das SPB-Zeugnis ausgestellt werden. In diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des SPB-Zeugnisses der Remonstrationsverzicht erklärt wird.

Möchten Sie vor Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens (Leistungsnachweis) erhalten, so senden Sie bitte ebenfalls eine entsprechende Anfrage an die oben angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Matrikelnummer und Nennung des Grundes für das Erfordernis.

Das Zeugnis bzw. der Leistungsnachweis werden Ihnen an Ihre im elektronischen Prüfungskonto unter „basis.uni-bonn.de“ hinterlegte Adresse zugeschickt.

Nach Bestehen auch der staatlichen Pflichtfachprüfung stellt das zuständige staatliche Justizprüfungsamt ein **Gesamtzeugnis** der ersten Prüfung aus, sobald Sie dort das Schwerpunktbereichszeugnis im Original eingereicht haben: https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/007_fragen/006_nach_der_muendl_pruefung/001_wie_beantrage_gesamtzeugnis/index.php

Das Gesamtzeugnis weist gem. § 29 Abs. 2 JAG NRW die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 % und das der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % einfließt.

- ☞ Da Sie das Original des Schwerpunktbereichszeugnisses zur Vorlage beim JPA zeitweilig nicht zur Verfügung haben, fertigen Sie bitte für zwischenzeitliche Bewerbungen sowie für Ihre eigenen Unterlagen (beglaubigte) Kopien an. Beglaubigungen erhalten Sie für Bonner Zeugnisse kostenlos im Dekanat, beim ASTA, oder kostenpflichtig bei Bürgerämtern, Behörden etc. Sie müssen den beglaubigenden Stellen hierzu neben dem Originalzeugnis auch Fotokopien vorlegen, auf denen diese dann die Beglaubigungen vornehmen.